ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 9. September 1997 von dem Minister-Präsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Minister für Finanzen, internationale Beziehungen, Gesundheit, Familie und Senioren, Sport und Tourismus um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Zustimmung zur Europäischen Charta bezüglich der lokalen Autonomie, unterzeichnet in Strasbourg am 15. Oktober 1985" gebeten wurde, hat am 2. Oktober 1997 folgendes Gutachten abgegeben :

1. Der Dekretsvorentwurf zielt darauf ab, der am 15. Oktober 1985 innerhalb des Europarats geschlossenen Europäischen Charta bezüglich der lokalen Autonomie im Namen der Deutschsprachigen Gemeinschaft zuzustimmen.

2. Wie in der Begründung erwähnt wird, ist die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständig, der genannten Europäischen Charta beizutreten, da sie für die organisierenden Regeln bezüglich der öffentlichen Sozialhilfezentren, die kommunale Einrichtungen im Sinne des Artikels 162 der Verfassung sind, zuständig ist, während in Artikel 13 der Charta bestimmt wird, daß die darin enthaltenen Grundsätze bezüglich der lokalen Autonomie auf alle Kategorien von lokalen Gebietskörperschaften ("local authorities" / "collectivités locales") anwendbar sind.

3. Wie der Dekretsvorentwurf konzipiert ist, würde die Charta uneingeschränkt wirksam sein. Dies würde jedoch auch implizieren, daß in Ausführung des Artikels 3.2. der Charta das organisierende Gesetz vom 8. Juli 1976 dermaßen zu ändern wäre, daß die Mitglieder der Sozialhilferäte des deutschen Sprachgebiets fortan unmittelbar in allgemeiner Wahl gewählt werden würden. Dem beauftragten Beamten zufolge ist dies jedoch keineswegs die Absicht.

Auch in bezug auf andere Bestimmungen der Charta kann bezweifelt werden, ob beabsichtigt wird, sie in der Deutschsprachigen Gemeinschaft durchzuführen, wie zum Beispiel diejenigen über den Umfang der Verwaltungsaufsicht

im Sinne des Artikels 8.2, wodurch die Opportunitätsaufsicht auf Angelegenheiten der Mitwirkung beschränkt werden zu müssen scheint. Es gibt auch Bestimmungen, die einfach nicht von dem Dekretgeber übernommen werden können, weil sie verfassungswidrig sind, insbesondere Artikel 9.3 in bezug auf die steuerliche Autonomie - im vorliegenden Fall - der ÖSHZ.

4. Auf diese Einwände könnte man zwar eingehen, indem man - in Anwendung des Artikels 12 der Charta - nur die Paragraphen und Artikel angeben würde, wodurch die Deutschsprachige Gemeinschaft sich gebunden achten will oder kann.

Da dieses jedoch bedeutet, daß die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft erst über die Tragweite, die sie dieser Charta geben will, und über das Maß, in dem sie die Deutschsprachige Gemeinschaft binden will, beraten muß und da der Staatsrat nicht imstande ist, das Ergebnis dieser Beratung zu antizipieren, kann er über den vorliegenden Entwurf noch kein Gutachten abgeben.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	J. DE BRABANDERE,	Kammervorsitzender,
	M. VAN DAMME, D. ALBRECHT,	Staatsräte,
	G. SCHRANS, E. WYMEERSCH,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn J. DRIJKONINGEN, Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

A. BECKERS J. DE BRABANDERE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN